



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. Februar 2014

Nummer 8

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>101</b>	60	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	103	
52	Unterhaltung von Wettannahmestellen	101	61	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	104
53	Unterhaltung von Wettannahmestellen	101	62	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	104
54	Bekanntmachung	101	63	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	105
55	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	102	64	Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	106
56	Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	102			
57	Verlust eines Dienstsiegels	103			
58	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	103			
59	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	103			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 52 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster                      Münster, 10.02.2014  
- 21.03.01.01-

Der Firma Kalkmann turfboX GmbH, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 31.12.2014 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen, Cranger Str. 322, 45891 Gelsenkirchen sowie Schlossstr. 34, 45899 Gelsenkirchen, für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 101

#### 53 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster                      Münster, 12. Feb. 2014  
- 21.03.01.01-

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2014 gestattet, Wettannahme-

stellen für die Vermittlung von Pferdewetten in den Geschäftslokalen Wettannahme Hillerheide, An der Rennbahn 35, 45659 Recklinghausen; GTM, Raiffeisenstr. 17, 46244 Bottrop, sowie Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 101

#### 54 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster                      11. Februar 2014

**Planfeststellung für Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Pkt. Meppen, Bauleitnummer (Bl.) 4201 in den Regierungsbezirken Münster und Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Borken, der Gemeinde Raesfeld und der Gemeinde Schermbeck nördlich des geplanten Mast Nr. 28 am Pkt. Brendwinkel bis einschließlich des Mastes 47 am Pkt. Borken-Süd und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels von der Kabelübergabestation (KÜS) Löchte bis zur KÜS Diestegge, KBl. 4230 und die Errichtung dieser Kabelübergabestationen und deren Einbindung in das Hochspannungsnetz in den Städten Borken, Isselburg, Gescher und den Gemeinden Raesfeld und Schermbeck**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 10. Februar 2014 -Az.: 25.05.01.01-2/11- ist der Plan für o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 Satz 1 und 5 EnWG und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG festgestellt worden.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Hochspannungsleitung, hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **in den Gemeinden Raesfeld und Schermbeck und den Städten Borken, Gescher und Isselburg vom 28.02. bis 13.03.2014** während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 Satz 5 EnWG, § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem unter [www.brms.nrw.de/Planfeststellungsbeschluss-Wesel-Meppen](http://www.brms.nrw.de/Planfeststellungsbeschluss-Wesel-Meppen) einzusehen.

Im Auftrag  
gez. Wecke-Behnert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 101 - 102

**55 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 16.10.2013  
Az.: 34.02.04.01-64.13.22

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 16.10.2013 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse der ev. Kirchengemeinde Hüllen, Gelsenkirchen die auf Begräbnishilfe / Sterbekasse der Pfarrgemeinde St. Joseph a.G., Dortmund genehmigt.

Gleichzeitig wird meine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/13 vom 08.03.2013 Nr. 66 für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 102

**56 Bestandsübertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 18.11.2013  
Az.: 34.02.04.01-64.13.02

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 18.11.2013 die Bestandsveränderung durch Übertragung der Sterbekasse Schalker Verein, Gelsenkirchen auf die

Sterbekasse Begräbnishilfe St. Joseph a.G., Dortmund-Berghofen genehmigt.

Gleichzeitig wird meine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/13 vom 08.03.2013 unter der Ziffer 67 für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 102 - 103

### 57 Verlust eines Dienstsiegels

Bezirksregierung Münster 10.02.2014  
- Dezernat 48 -

Das Dienstsiegel der Gebrüder-Grimm-Schule, Schulverbund Quellberg/Essel, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Recklinghausen, mit der Aufschrift: „Gebrüder-Grimm-Schule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Recklinghausen, Schulverbund Quellberg/Essel“ und Wappen der Stadt Recklinghausen mit nebenstehender Nr. 1, ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
gez. Roger Sczigalla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 103

### 58 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 04.02.2013  
500-53.0099/13/4.1.2

Die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der DDS-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 2), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist eine alternative Abgasführung der DDS-Anlage in das Kraftwerk 1, Block 4 zu der schon bisher genehmigten.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Arnd Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 103

### 59 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 07.02.2013  
500-53.0006/14/4.1.6

Die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Alkylchlorid-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstück 17), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen /Anpassungen in der Alkylchlorid-Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Arnd Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 103

### 60 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 15.02.2014  
500-53.0052/13/4.1.2

Die Firma Evonik Degussa GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 2) vorgelegt.

Gegenstand ist der Einsatz eines Kupfer-Inhibitors zur Reduzierung von Polymerisaten in den Anlagenkolonnen sowie die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlung zur Elimination von Kupfer aus dem Betriebsabwasser. Weiterer Gegenstand ist der oxidative Abbau

von Ablagerungen in den Reaktoren mittels eines Luft-/Stickstoffgemisches anstelle der bisherigen mechanisch/manuellen Reinigung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 103 - 104

#### **61 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 31.01.2014  
500-53.0007/14/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45877 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Als Teil des umfassenden Programms zu Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project), ändert sich die Zusammensetzung des Einsatzstoffes der FCC-Anlage.

Um die veränderte Einsatzstoff-Zusammensetzung (höhere Dichte) zu verarbeiten, sind mehrere Änderungen innerhalb der FCC-Anlage erforderlich, die sich hauptsächlich auf den Fraktionierungsbereich konzentriert.

Es sollen vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Hierdurch ergibt sich eine

- Erhöhung der Gesamtkapazität der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) von 163t/h auf 180 t/h.

Der Einsatz von Rohölen mit sich ändernder Zusammensetzung hatte bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass sich die Stoffströme der Einzelanlagen in ihrer Zusammensetzung und Menge veränderten. Die Veränderungen basieren auch auf einer optimierten Mess- und Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagen-equipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Durch solche Änderungen kam und kommt es zu teils erheblichen Verschiebungen auf der Produktseite der Einzelanlagen. Im Zuge des MIP-Projektes soll nun die Summe dieser schleichenden Änderung der anlagen-internen Stoffströme gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag aktualisiert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Elvira Kuhn-Renzen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 104

#### **62 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 03.02.2014  
500-53.0012/14/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45876 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 108, 714 vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagentechnik, die

Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Vakuumdestillation 3 beantragt:

- die Erhöhung der Austrittstemperatur des Vakuumofens von 395°C auf ca. 425°C,
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Ofens von 46,4 auf 49,9 MW, hierbei werden die Emissionswerte der Feuerungen durch technische Maßnahmen reduziert, sodaß die bisher genehmigten Emissionsbegrenzungen weiterhin eingehalten werden,
- die Änderung der Dampfzuführung in den Ofen,
- den Betrieb der Druckerhöhungspumpe GA-1060/R,
- die Ableitung der LVGO Kopffraktion zur Rohöldestillation A8 bei Umfahrung des Luftkühlers ED-1002,
- die Änderung des MZR Kühlkreises,
- die Änderung der Kolonnenböden innerhalb der Vakuumkolonne DA-1001,
- den Betrieb des neuen (SHVGO-)Luftkühlers ED-1064,
- den Betrieb des neuen Wärmetauschers EA-1067,
- den Betrieb der neuen (SHVGO-)Pumpen GA-1061+R,
- den Betrieb der neuen (Overflash-)Pumpen GA-1063+R,
- den Betrieb der neuen Dampfstrahler/Ejektoren GE-1061 und GE-1062,
- den Betrieb des neuen Wärmetauschers EA-1061,
- den Betrieb des neuen Luftvorwärmers EA-1060 zur Vorwärmung der Verbrennungsluft,
- den Betrieb des neuen Absorbers DA-1061,
- den Einbau und Betrieb einer Flammensperre innerhalb der Abgasleitung zum Ofen BA-1001,
- den Betrieb der neuen Pumpen GA-1065 und GA-1065R,
- den Betrieb des neuen Slopbehälters FA-1065,
- den Austausch des Behälters FA-1005 gegen einen neuen Behälter,
- die Einbindung und den Betrieb der neuen Rohrleitungen,
- den Betrieb der geänderten Anlage.

Die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung sowie die max. zulässige Menge des zu verarbeitenden Rohöls in der Raffinerie wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 104 - 105

**63 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 29.01.2014  
500-53.0014/14/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45876 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 108, 570, 714 vorgelegt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandort Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag die letzten technischen Änderungen, der Umschluss der geänderten Anlagentechnik, die Anpassung der Stoffströme, die Änderung der Prozessführung und der Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Insbesondere sind folgende Änderungen in der Hydrocrackeranlage beantragt:

- die Anpassung der Kapazität von 8.000 t/d auf 8.100 t/d,
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Öfen BA-1101, 1102, 1201, 1202 und 1203 auf zusammen 111,3 MW, hierbei werden die Emissionswerte der Feuerungen durch technische Maßnahmen reduziert, sodaß die bisher genehmigten Emissionsbegrenzungen weiterhin eingehalten werden,
- die Einbindung und den Betrieb des neuen Diesel Abflusssystemes,
- die Einbindung und den Betrieb des neuen Benzin-Rücklaufs,
- die Einbindung und den Betrieb des Wärmetauschers EA-1262 für Kesselspeisewasser,
- die Einbindung und den Betrieb des Luftkühlers ED-1263 im Pumpenumlauf der Kolonne DA-1202,
- die Einbindung und den Betrieb der Vakuumpumpe GA-1263+R und der Pumpen GA-1264, 1261+R und 1268+R,

- den Einbau neuer Brenner im Ofen BA-120,1
- die Modifikationen an den Kolonnen DA-1201, 1202, 1205, 1305 und 1501,
- den Austausch von Verteilern im Absorber DA-1503
- den Austausch der Antriebsräder der Pumpen GA-1202R, 1207+R und 1505+R,
- die Änderung der Stoffströme im Abhitzeessel BE-1800,
- die Erweiterung des Kondensatsystems
- die Einbindung und den Betrieb der im Vorfeld (1. TG) aufgestellten Aggregate und Rohrleitungen
- den Betrieb der geänderten Anlage.

Die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung sowie die max. zulässige Menge des zu verarbeitenden Rohöls in der Raffinerie wird durch die Änderung der internen Stoffströme nicht verändert bzw. erweitert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Norbert Reineke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 105 - 106

**64 Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des geänderten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 53.04-054/2013.0001

Münster, 10.02.2014

Die Bezirksregierung Münster hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung im Stadtgebiet Münster im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Veröffentlichungsentwurf des geänderten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40 und 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen). Danach muss die zuständige Behörde, hier die Bezirksregierung Münster, einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach der 39. BImSchV trägt zum Schutz der menschlichen Gesundheit der über ein Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) 40 Mikrogramm pro Kubikmeter.

Die im geänderten Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen sind erforderlich, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und die Anforderungen der 39. BImSchV zu erfüllen.

Messungen an belasteten Straßen im Stadtgebiet von Münster sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für NO<sub>2</sub> in den Jahren 2009 bis 2012 in unzulässigem Umfang überschritten wurden.

Damit bestand für die Bezirksregierung Münster die Verpflichtung, den Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung neu aufzustellen.

Der geänderte Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Münster enthält Maßnahmen zur Ertüchtigung und Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Verschärfung der Einfahrtregelung für die bestehende Umweltzone.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu mit Stellungnahmen zu äußern.

Die Bekanntmachung und der Veröffentlichungsentwurf wird in der Zeit vom 04.03.2014 bis 17.04.2014 (1 Monat und 2 Wochen) auf der Homepage der Bezirksregierung Münster [www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de) veröffentlicht.

Der Veröffentlichungsentwurf des geänderten Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Münster wird außerdem in der Zeit vom 04.03.2014 bis 03.04.2014 (1 Monat) öffentlich ausgelegt bei der

Bezirksregierung Münster  
Dienstgebäude Nevinghoff 22  
48147 Münster  
Zimmer R 1  
Email: dez53@brms.nrw.de  
Telefon: 0251-411-0 (Frau Ahlers  
oder Frau Wielens)

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags  
08.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
sowie freitags  
08.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 15.00 Uhr

Stellungnahmen oder Anmerkungen zum Veröffentlichungsentwurf des Luftreinhalteplans Münster müssen bis spätestens zum 17.04.2014 (1 Monat und 2 Wochen) der Bezirksregierung (Postanschrift oder E-Mail s. o.) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Plan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Im Auftrag  
gez. Klemens Belting

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 106 - 107

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster